

Sofern Fotos von Beschäftigten im Internet veröffentlicht werden sollen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Fotografie selbst ist zum einen als Lichtbildwerk bzw. Lichtbild urheberrechtlich geschützt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 72 UrhG). Die Rechte daran stehen der/dem Fotografin/Fotografen bzw. der/dem Lichtbildner/in zu. Zum anderen ist bei Fotoaufnahmen von Personen in der Regel das Persönlichkeitsrecht der/des Abgebildeten betroffen, das mit den Bestimmungen der §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, KUG) geschützt wird.

Im KUG ist zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich bei den Fotos um „Bilder“ oder um „Bildnisse“ im Sinne des KUG handelt.

Gemäß § 22 KUG dürfen Bildnisse (Abbildungen von Personen) grundsätzlich nur mit der Einwilligung der/des Abgebildeten verbreitet und/oder veröffentlicht werden (§ 22 Satz 1 KUG). Bei Fotos von Beschäftigten auf der Homepage der Goethe-Universität handelt es sich regelmäßig um „Bildnisse“.

Die erforderliche Einwilligung nach § 22 KUG sollte im Vorhinein, freiwillig und in Textform unter Nennung von Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung eingeholt werden.

Sollte ein/e Beschäftigte/r mit der Veröffentlichung ihres/seines Bildnisses im Internet nicht einverstanden sein, kann sie/er die Einwilligung hierzu verweigern, ohne dass dies näher erläutert oder begründet werden müsste. Eine vorab erteilte „Pauschaleinwilligung“ in die Verwendung sämtlicher Daten der/des Beschäftigten ist in der Regel keine ausreichende Erklärung in diesem Sinne.

§ 23 Abs. 1 KUG enthält zum Schutz der Presse- und Informationsfreiheit der Allgemeinheit Ausnahmen zu dem grundsätzlichen Einwilligungserfordernis. Diese sind:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (Personen der Zeitgeschichte);
- wenn Personen nur als sog. „Beiwerk“ zu erkennen sind (dies jedoch nur in engen Grenzen, und zwar nur, wenn es sich um ein *Bild* und kein *Bildnis* handelt);
- Aufnahmen von öffentlichen Versammlungen;
- nicht bestellte künstlerische Bildnisse.

Die Veröffentlichung von Bildern im Sinne des § 23 Abs. 1 KUG kann in den genannten Fällen ausnahmsweise ohne Einwilligung der/des Abgebildeten erfolgen, wobei wiederum diese Ausnahmen einschränkend unter dem Vorbehalt eines möglicherweise gegenläufigen berechtigten Interesse der/des Abgebildeten stehen (§ 23 Abs. 2 KUG).